



Gemeinde Schkopau,
OT Korbetha

BEBAUUNGSPLAN Nr. 6/12 **„Gemeindeacker“**



Anlage 2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

September 2019



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung.....	3
2	Wirkungen des Vorhabens.....	5
3	Prognose möglicher Wirkfaktoren und -prozesse.....	6
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	7
4.1	Relevanzprüfung.....	7
4.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	8
4.3	Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie.....	10
5	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	14
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	14
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	17
5.3	Prüfung der Ausnahmevoraussetzung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	18
6	Zusammenfassung	18
7	Literatur- und Quellenverzeichnis	19

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans werden möglicherweise nach europäischem Recht geschützte oder nach nationalem Recht streng geschützte Arten betroffen sein, so dass im Rahmen des Aufstellungsverfahrens bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG können erst durch ein konkretes Handeln und nicht durch die Planung als solche erfüllt werden. So stellen beispielsweise erst die Zerstörung einer geschützten Lebensstätte durch die Errichtung des Vorhabens oder die Störung der Brutzeit einer geschützten Art durch den Betrieb einer Anlage und der damit einhergehenden Wirkungen eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dar. Somit kann erst der Vollzug der Bauleitplanung zu einem tatsächlichen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote führen. Auf der Ebene der Bauleitplanung muss aber bereits sichergestellt sein, dass die Umsetzung der jeweiligen Planung nicht an artenschutzrechtlichen Verboten scheitern wird, die der Realisierung der Planung dauerhaft entgegenstehen, d.h. dass es durch die ermöglichten Eingriffe nicht zur Erfüllung entsprechender Verbotstatbestände kommen wird. Andernfalls wäre die Planung nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB. Dem Plangeber ist es aber möglich, durch geeignete Maßnahmen notwendige Voraussetzungen für die Überwindung eines drohenden Verbotes zu schaffen.

Mit dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag werden auf der Grundlage einer Potenzialanalyse sowie Erfassungen zu Zauneidechsen Belange des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan geprüft und bewertet.

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Phase 1: **Artenschutzrechtliche Vorprüfung** (Ermittlung prüfungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten)

Phase 2: **Wirkungsanalyse**

Phase 3: **Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Phase 4: Prüfung der **naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung**

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- Froehlich & Sporbeck (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- LUGV (o. D.): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen:
 - StA „Arten und Biotopschutz“. Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
 - Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)
 - Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten

- RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch (BauGB) zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Tötungsverbot nicht vor soweit die ökologische Funktion der

von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt sowie
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

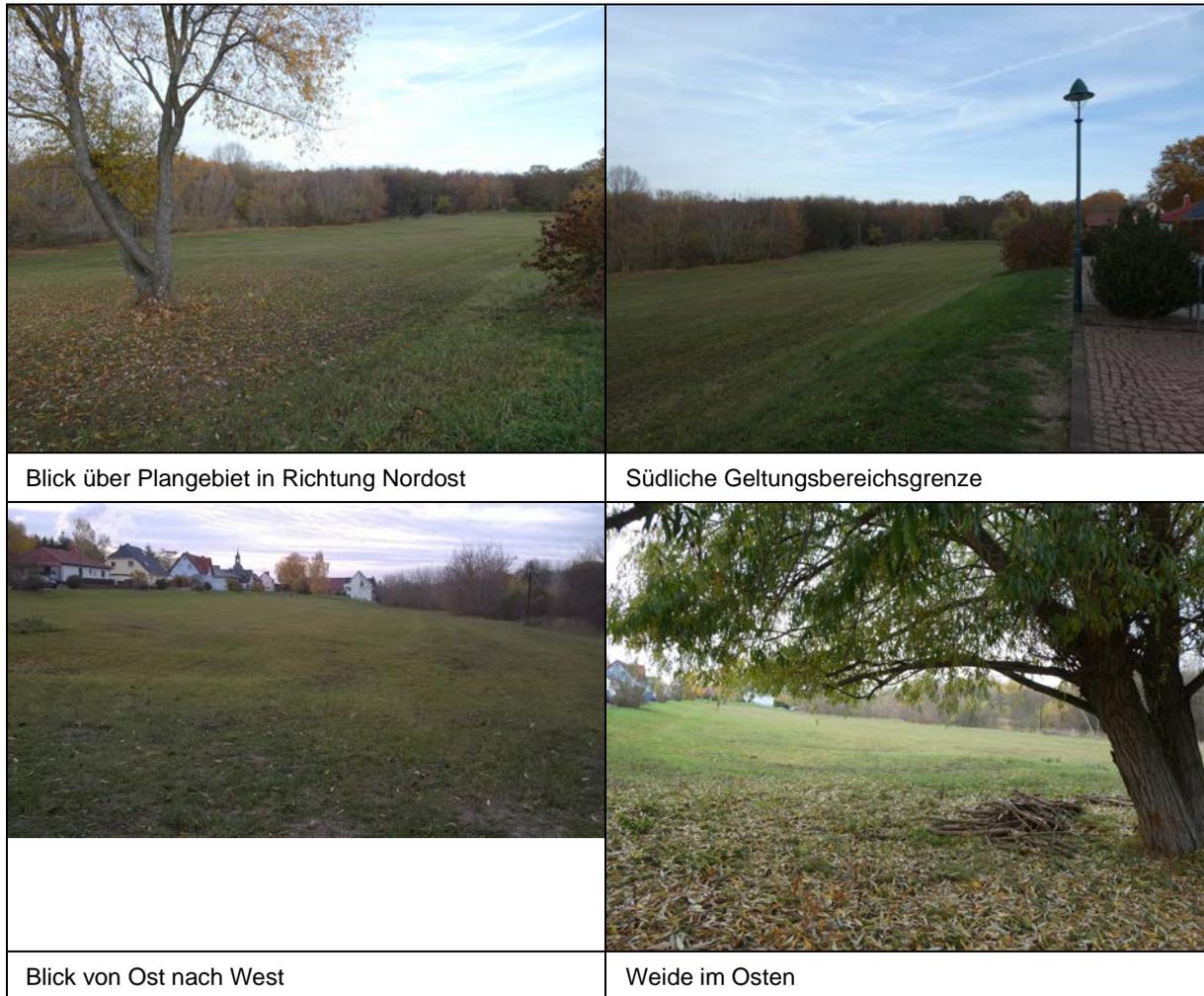
Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

2 Wirkungen des Vorhabens

Mit dem Bebauungsplan soll die Entwicklung eines Wohngebietes planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Baufläche wird als Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt. Die verkehrliche Erschließung wird über die südlich und östlich angrenzende Dorfstraße gewährleistet, die für die daran bereits angrenzende Wohnbebauung bereits hergestellt worden ist.

Derzeit wird die Fläche als Mähwiese genutzt. Im Osten und Westen der Fläche steht jeweils eine alte Weide. Im Süden sind an der Geltungsbereichsgrenze 7 Einzelsträucher im Bereich der Parkbuchten vorhanden.

Das Plangebiet wird im Osten und Süden von Einfamilienhausbebauung umgeben. Im Westen grenzt eine Wiesenfläche und dahinter drei- bzw. zweigeschossige Wohnbebauung an. Im Norden befinden sich Wald- und Gehölzflächen, die den Übergang zur Saaleaue markieren. Zwischen der Geltungsbereichsgrenze und dem Gehölzrand befindet sich ein Wegestück. Der hier verlaufende Weg wird nicht mehr oder nur noch sehr selten genutzt.



(alle Fotos SLG)

3 Prognose möglicher Wirkfaktoren und -prozesse

Mögliche Beeinträchtigungen

Im Hinblick auf die Wirkungen, die von einem Vorhaben ausgehen können, wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden. Die zu erwartenden Wirkungen werden nachfolgend vorhabenbezogen aufgezeigt.

Baubedingte Wirkungen

- Vollständige Beseitigung der Vegetationsschicht als bauvorbereitende Maßnahme
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Bodenflächen für Lagerplätze usw.
- Vorübergehende Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge

Anlagenbedingte Wirkungen

- Inanspruchnahme von Bodenflächen für Erschließung, Zuwegung, Gebäude, Terrassen usw.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Anwohnerverkehr

Bewertung der prognostizierten Beeinträchtigungen

Gemäß Festsetzungen im Bebauungsplan können auf der WA-Fläche ca. 10 Grundstücke gebildet werden. Hinsichtlich des Artenschutzes sind insbesondere die Wirkungen, die durch die Baufeldfreimachung hervorgerufen werden, von artenschutzrechtlicher Relevanz.

Die aufgeführten baubedingten Wirkungen umfassen im Wesentlichen das Beseitigen der Vegetationsschicht. Damit verbunden ist ein Verlust von Lebensräumen, der nachwirkt. Wirkungen durch den Baustellenverkehr während der Bauphase sind nur vorübergehend und führen auch nur zu einem zeitweisen Verlassen des Bereichs durch stöempfindliche Arten. Nach Ende dieser Beeinträchtigungen wird der Lebensraum wieder angenommen.

Hinsichtlich der anlagebedingten Wirkungen werden der Lebensraumverlust durch vollständige Versiegelung (Wohnhäuser, Garagen, Zufahrten, Terrassen, Erschließungsstraße) sowie eine Neugestaltung von Lebensräumen im Bereich der Garten- und Grünflächen zu verzeichnen sein.

Die betriebsbedingten Wirkungen sind zu vernachlässigen. Bei angenommenen 10 Grundstücken ist beispielsweise der zusätzliche Anwohnerverkehr nur sehr gering und zu vernachlässigen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Relevanzprüfung

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 BNatSchG zulässig sind, nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie oder einer anderen Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG europarechtlich geschützt sind. Ziel der Relevanzprüfung ist es, das aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden [6].

Grundlage für die Untersuchungen zum Artenschutz bilden die Artenlisten der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützten Arten sowie die heimischen, wildlebenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie [4]. Die Relevanzprüfung setzt folgende Abschichtungskriterien an:

- Art ist im Großnaturreaum gemäß Roter Liste Sachsen-Anhalt ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend und ein Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen-Anhalt bzw. Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend"
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Alle übrigen Arten gelten als zumindest potenziell im Wirkraum vorkommend und werden in den nachfolgenden Kapiteln hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Planvorhaben bewertet sowie das Auftreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt.

Eingriffsspezifisch und aufgrund der vorhandenen Strukturen ergeben sich aus dem Bebauungsplan mögliche Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen:

- Vögel: beim Bestehen von Nist- und Brutstätten im Geltungsbereich
- Zauneidechsen: beim Bestehen von geeigneten Lebensräumen
- Fledermäuse: beim Bestehen von geeigneten Quartieren

Andere Arten bzw. Artengruppen, wie z.B. Amphibien oder Feldhamster, können unter Berücksichtigung der vorhandenen Vegetationsstrukturen bzw. Nutzungen ausgeschlossen werden. Im Plangebiet bzw. angrenzend sind keine Bäume mit Greifvogelhorsten vorhanden. Im Plangebiet kommen keine geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vor.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer Potenzialabschätzung. Es sind lediglich zu Zauneidechsen Erfassungen am 22. August 2019 durchgeführt worden (vgl. Anlage 1).

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogel-schutz-Richtlinie

Aufgrund der Nutzungsstrukturen im Plangebiet können gebäude- und bodenbrütende Vogelarten ausgeschlossen werden. Zum einen befinden sich keine Gebäude oder bauliche Anlagen auf der Fläche und zum anderen verhindert die regelmäßige Mahd und damit die fehlende Deckung eine Bruteignung für Arten, die ihre Nester am Boden oder im bodennahen Bereich errichten.

Von daher werden in die Prüfung alle Arten eingestellt, die ihre Brutstätten vorzugsweise in Bäumen und Sträuchern anlegen.

Gehölzbrüter		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	Art. I VSR: <input checked="" type="checkbox"/>	BNatSchG:
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
Gehölzbrütende Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitärbäume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken, aber auch Reisig und Röhrichte zur Anlage genutzt. Typische Arten sind: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>).		
3. Vorkommen im Wirkraum		
Da keine Erfassungen vorliegen, wird von einem Vorkommen der genannten Gilden ausgegangen. Geeignet als Brut- und Fortpflanzungsstätte sind die beiden vorhandenen Weiden.		

Art im Wirkraum:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)		
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen		
Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der hochmobilen Artengruppe Vögel außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden.		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich		
<input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich		
Tötungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population		
Hinsichtlich des Störungsverbotes kann für diese Arten ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich		
<input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich		
Störungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Durch die Überplanung der Fläche kann es zu einer Schädigung oder einem Verlust der Weiden und damit der Zerstörungen von Niststätten kommen.		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich		
<input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich		
Schädigungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):		
V _{ASB} 1: Erhalt der Weiden		
5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

4.3 Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Reptilien, *Reptilia*

1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: V	Sachsen-Anhalt: 3
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet, eine besondere Verantwortung Deutschlands ist nach STEINICKE et al. (2002) nicht gegeben. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euryöke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Ihre Lebensraumsprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (GÜNTHER et al. 2009):</p> <ul style="list-style-type: none">- sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°)- lockeres gut drainiertes Substrat- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen- spärliche bis mittelstarke Vegetation- Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnplätze. <p>Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar.</p> <p>Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdröhren in einer Tiefe von 4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab der letzten Septemberdekade beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Das Plangebiet weist für Zauneidechsen nur eine eingeschränkte Habitateignung auf. Die entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze vorhandenen Vegetationsstrukturen mit einem Wechsel von dichten und auch lückigeren, krautigen Beständen sowie offenen Bodenflächen und Sträucher bieten geeignete Lebensbedingungen für Zauneidechsen, so dass eine mögliche Betroffenheit nicht pauschal ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die Wiesenfläche weist keine Lebensraumeignung auf.</p> <p>Nachweise liegen aber auch am im Norden außerhalb des Geltungsbereichs vorhandenen Waldrand vor.</p> <p>Art im Wirkraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p>		
4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Im Plangebiet besteht eine potenzielle Betroffenheit während der Bauphase. Sowohl bei erdeingreifenden Maßnahmen als auch beim Abtragen der Vegetationsschicht kann ein Töten oder Verletzen von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Daher sind vor Beginn der Tätigkeiten Zauneidechsen von den südlichen Nachweisorten umzusiedeln (V_{ASB} 2).</p>		

Zudem besteht die Gefahr, dass Zauneidechsen aus dem nördlich gelegenen Waldrand einwandern, wenn auf den künftigen Bauflächen die Vegetationsschicht abgetragen ist. Durch das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes soll ein Einwandern unterbunden werden (V_{ASB} 3)

Ergänzend sind entsprechende Ersatzhabitats aufzuwerten (A_{CEF} 1).

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Durch das Bestehen geeigneter Habitatflächen auf den angrenzenden Flächen (Hausgärten, Straßen- und Waldrand) kann eine Betroffenheit auf Populationsebene ausgeschlossen werden. Zudem können Zauneidechsen auch in die künftigen Gartenflächen wieder einwandern.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen V_{ASB} 2/V_{ASB} 3 und A_{CEF} 1 kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 2: Umsiedlung von Zauneidechsen

V_{ASB} 3: Aufstellen eines Reptilienschutzzauns

A_{CEF} 1: Herstellung von Ersatzhabitats für Zauneidechsen

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fledermäuse (*Chiroptera*)

1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: 1 bis 3	Sachsen-Anhalt: 1 bis 3
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Im Sommer sind höhlenbewohnende Fledermäuse vor allem in Baumquartieren zu finden, wobei alle bekannten Quartiertypen angenommen werden (KIEFER & BOYE, 2004). Daneben werden auch Dachböden von Kirchen oder von Gebäuden in Waldnähe angenommen. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen und Keller. Jagdgebiete sind Laubwälder, Waldränder und Gehölzreihen sowie Parks oder Gärten aber auch Wiesen und Brachen. Die Nahrung wird im freien Flugraum erbeutet oder im Rüttelflug von der Vegetation ablesen.</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Es haben keine Erfassungen stattgefunden. Die beiden Weiden stellen aber potenzielle Quartiere dar.</p>		
Art im Wirkraum:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):		
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen		
<p>Aufgrund der hohen Mobilität der Artengruppe kann eine individuelle Betroffenheit außerhalb von Reproduktionsstätten ausgeschlossen werden.</p>		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich		
<input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich		
Tötungsverbot wird verletzt	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population		
<p>Aufgrund des Untersuchungsbefundes wird davon ausgegangen, dass im Plangebiet kein Fledermausquartier von erheblicher Bedeutung besteht. Individuenverluste dürften, wenn überhaupt, nur im Einzelfall auftreten. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population können damit ausgeschlossen werden.</p>		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich		
<input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich		
Störungsverbot wird verletzt	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m.		

Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Das Bestehen regelmäßig genutzter Sommer- oder Winterquartiere konnte nicht nachgewiesen werden. Dagegen ist eine Nutzung durch Einzeltiere nicht grundsätzlich auszuschließen. Eingriffsbedingt ist der Verlust potenzieller Quartierstrukturen möglich, die damit verbundene Wahrscheinlichkeit einer Tötung einzelner Individuen ist jedoch sehr gering.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 1: Erhalt der Bäume

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V_{ASB} 1	Erhalt der Bäume
Konflikt im geplanten Eingriffsraum	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Bezug/ betroffene Flächen	Wohnbaufläche
Zielart(en) der Maßnahme	Brutvögel, Fledermäuse
Maßnahme	Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten.
Ausführungszeitraum	--
Unterhaltungspflege	nein
Kontrolle/ Monitoring	nein

V _{ASB} 2	Umsiedlung der Zauneidechsen
Konflikt im geplanten Eingriffsraum Mit der geplanten Inanspruchnahme der Fläche besteht die Gefahr, dass Zauneidechsen durch erdeingreifende Maßnahmen verletzt oder getötet werden.	
Bezug/ betroffene Flächen Südlicher Bereich des Geltungsbereichs	
Zielart(en) der Maßnahme Zauneidechsen	
Maßnahme Vor Beginn erdeingreifender Maßnahmen bzw. Abtragen der Vegetationsschicht sind Zauneidechsen abzusammeln und in zuvor hergestellte Ersatzhabitats auszusetzen. Die Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme ist nur von einem Fachgutachter auszuführen. Als Vorbereitung für den Abfang ist ein Streifen von ca. 10 m entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze ab März regelmäßig zu mähen. Der Abfang kann nach der Winterruhe der Zauneidechsen und vor der Eiablage im April / Mai bzw. vor dem Rückzug in die Winterquartiere von August bis Oktober erfolgen. Der Abfang erfolgt durch Handfang. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und mit Abschluss der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben.	
Ausführungszeitraum April/ Mai oder August bis Oktober	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	

V_{ASB} 3	Aufstellen eines Reptilienschutzzauns
Konflikt im geplanten Eingriffsraum Mit der geplanten Inanspruchnahme der Fläche besteht die Gefahr, dass Zauneidechsen durch erdeingreifende Maßnahmen verletzt oder getötet werden.	
Bezug/ betroffene Flächen Nördlicher Bereich des Geltungsbereichs	
Zielart(en) der Maßnahme Zauneidechsen	
Maßnahme Vor Beginn erdeingreifender Maßnahmen bzw. Abtragen der Vegetationsschicht ist entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ein Reptilienschutzzaun aufzustellen. Er ist bis zum Ende von Baumaßnahmen vorzuhalten. Weiterhin ist die Funktionsfähigkeit des Zauns regelmäßig zu kontrollieren und ggf. vorhandene für Zauneidechsen durchlässige Abschnitte wieder zu schließen. Die Kontrollen sind zu dokumentieren. Ein Rückbau des Reptilienschutzzauns, ggf. auch abschnittsweise, erfolgt nur nach Einschätzung des Fachgutachters.	
Ausführungszeitraum März bis Ende der Baumaßnahmen	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	

Die Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 1, V_{ASB} 2 und V_{ASB} 3 sind in den Bebauungsplan als Festsetzung zu übernehmen.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden.

A_{CEF} 1	Herstellung von Ersatzlebensräumen für Zauneidechsen
Konflikt im geplanten Eingriff	
Verlust von Reproduktions- und Ruhestätten	
Bezug/ betroffene Flächen	
Bau- und Verkehrsflächen	
Zielart(en) der Maßnahme	
Zauneidechse	
Maßnahme	
Entlang des sich nördlich des Plangebietes befindenden Waldrandes sind 5 Ersatzhabitate für Zauneidechsen mit etwa 10 m ² Grundfläche anzulegen. Die Auswahl der Standorte und die Anlage der Habitate sind durch einen Fachgutachter zu begleiten. Die Fertigstellung der Ersatzhabitate ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.	
Ausführungszeitraum	
vor Ausführung der Maßnahme V _{ASB} 2	
Unterhaltungspflege	
Sicherung der Habitatflächen gegen eine Verschlechterung der Habitatqualität durch Überwuchs z.B. durch regelmäßige Mahd, mindestens einmal jährlich über einen Zeitraum von 5 Jahren	
Kontrolle/ Monitoring	
nein	

Die Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 1 wird in den Bebauungsplan als Festsetzung übernommen.

5.3 Prüfung der Ausnahmevoraussetzung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Das Verschlechterungsverbot des (günstigen) Erhaltungszustands (EHZ) der Population der Arten wurde artengruppenbezogen in den Formblättern behandelt. Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für keine der untersuchten Arten erforderlich, da Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. geheilt werden können.

6 Zusammenfassung

Es ist beabsichtigt, einen Bebauungsplan mit dem Ziel aufzustellen, eine Wohnbebauung zuzulassen. Im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens wurde auf der Grundlage der vorhandenen Vegetationsstrukturen das potenziell vorkommende Artenspektrum abgeleitet und eine mögliche Betroffenheit ermittelt.

Schwerpunkte der Untersuchungen war die Prüfung im Hinblick auf:

- das Bestehen von Brut- und Niststätten von Vögeln
- das Vorkommen von Zauneidechsen
- das Bestehen von Quartiersstrukturen für Fledermäuse.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG empfohlen:

Übersicht zu den Maßnahmeempfehlungen

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung bzw. Ziel der Maßnahme
V _{ASB} 1	bauzeitliche Regelung
V _{ASB} 2	Umsiedlung der Zauneidechsen
V _{ASB} 3	Aufstellen eines Reptilienschutzzauns
A _{CEF} 1	Herstellung von Ersatzhabitaten

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann für die betroffenen Arten/ Artengruppen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH NRW (1995): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. – Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 207 S.
- [2] BAUER, H.G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60
- [3] BÖTTCHER, M. (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen. – Natur und Landschaft. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 67: 42-51
- [4] Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des LBBau Sachsen-Anhalt – Gesamtunterlage -
- [5] RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. Angew. Landschaftsökologie 44: 125-151
- [6] FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg / Vorpommern. Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- [7] HEIDECKE, D., HOFMANN, T., JENTZSCH, M., OHLENDORF, B., WENDT, W. (2004): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) des Landes Sachsen-Anhalt. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 132 – 137
- [8] MEYER, F., BUSCHENDORF, J. (2004): Rote Liste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 144 – 147
- [9] DORNBUSCH, G., GEDEON, K., GEORGE, K., GNIELKA, R., NICOLAI, B. (2004): Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 138 – 143